

Niveau der gesellschaftlichen Interessen zu heben, durchgesetzt wird.

Gerade dazu gehört es aber, daß man im Zivilprozeß wenigstens in der Regel die beiden unmittelbar Beteiligten gemeinsam anhört, sie unter Leitung des Gerichts ausführlich miteinander diskutieren läßt, ohne dabei aber zu dulden, daß statt einer sachlich geführten Diskussion, ein „Parteiengenzänk“ herauskommt. Nur eine solche, unter Leitung des Gerichts geführte, sachliche Diskussion der beiden unmittelbar Beteiligten wird in vielen Fällen erkennen lassen, worauf es wirklich ankommt, wie die objektive Wahrheit festgestellt werden kann und wo die tieferen Quellen für den Ausbruch des individuellen Konflikts liegen. Wird eine solche Diskussion, richtig geleitet, wird sie häufig zu einer bewußten, freiwilligen Übereinstimmung der unmittelbar Beteiligten und damit zu einer in jeder Beziehung befriedigenden Regelung des Konflikts und zur Ausräumung der tieferen Konfliktsursachen führen. Durch getrenntes Anhören der unmittelbar Beteiligten im Vorverfahren werden diese Ziele oft gar nicht erreicht werden; aber selbst wenn sie erreicht werden, wird es fast immer länger dauern, bis man den Dingen auf den Grund kommt.

Lädt aber das Gericht im sog. Vorverfahren beide Beteiligte zu einer solchen gemeinsamen Diskussion, so hat es damit tatsächlich bereits eine Verhandlung angesetzt und den Rahmen eines bloßen, aus dem Strafprozeß übernommenen Ermittlungsverfahrens gesprengt. Das wird besonders deutlich, wenn man bedenkt, daß eine solche gemeinsame Anhörung beider Beteiligten, die bei richtiger Handhabung oft einen Höhepunkt des ganzen Verfahrens darstellt, keineswegs vom Vorsitzenden allein durchgeführt werden darf, sondern bei voller Besetzung des Gerichts vor sich gehen muß, wenn man das Schöffenprinzip nicht zur Farce machen will.

Dagegen können gegen solche vorbereitenden Maßnahmen, die nicht der gleichzeitigen Anhörung beider Beteiligten dienen, außerhalb einer Verhandlung, also durch den Vorsitzenden allein, keine Bedenken erhoben werden. Insbesondere kann eine informatorische einseitige Befragung der unmittelbar Beteiligten, manchmal auch eine informatorische Befragung von Bürgern, die als Zeugen in Frage kommen, zu einer zweckmäßigen Vorbereitung der Verhandlung und zur Vermeidung unnützer Längen beitragen. Immer wird man aber dabei bedenken müssen, daß die Unmittelbarkeit des Verfahrens eine der wichtigsten Garantien für die Findung einer objektiv richtigen Entscheidung im sozialistischen Prozeß ist, so daß das Ergebnis dieser informativen Befragungen nur in seltenen Ausnahmefällen in der Verhandlung verlesen werden darf, die Vernehmung also in der Verhandlung regelmäßig wiederholt werden muß. Es wird immer sehr gewissenhaft geprüft werden müssen, ob es die gesellschaftliche und ökonomische Bedeutung der Sache lohnt, die Möglichkeit einer mehrfachen Ladung, insbesondere von Zeugen, in Kauf zu nehmen.

III

Da man also die Möglichkeit eines einseitigen vorbereitenden Verfahrens nicht überschätzen darf, ein „zweiseitiges“ aber nichts anderes als eine vorweggenommene Verhandlung bedeuten würde und schließlich auch eine Vorbereitung der Verhandlung durch umfangreiche Schriftsätze nur ganz ausnahmsweise bei sehr umfangreichem und schwierigem Sachverhalt — nicht aber bei schwierigen Rechtsfragen — zweckmäßig wäre, muß die Verhandlung mit der bereits erwähnten, vom Gericht geleiteten Diskussion der unmittelbar Beteiligten mit einer Darstellung der beiderseitigen Standpunkte beginnen. Selbstverständlich muß das Gericht dabei helfen und die nötigen Fragen stellen. Diese

Einleitungsdiskussion wird zeigen, worauf es den unmittelbar Beteiligten ankommt. Bei richtiger Leitung durch das Gericht wird sich aber auch ergeben, worauf es ankommt, um auch unabhängig vom Willen der Beteiligten, oder auch darüber hinausgehend, zu einer richtigen Entscheidung zu kommen.

Natürlich muß neben dem „Was“ auch das „Wie“ geklärt werden, d. h., es muß nicht nur festgestellt werden, welche Fragen entscheidend sind, sondern auch durch welche Maßnahmen diese Fragen beantwortet werden können. Ein guter Richter wird es in geeigneten Fällen verstehen, aus dieser Diskussion der unmittelbar Beteiligten eine erzieherisch wertvolle ideologische Auseinandersetzung zu machen, die häufig zu einer freiwilligen, bewußten Einhaltung des sozialistischen Zivil- und Familienrechts durch beide unmittelbar Beteiligten führen kann.

Dieser Teil der Verhandlung, den ich als Vorverhandlung bezeichnen möchte, muß mit einem Beschluß des Gerichts enden, der genaue Richtlinien für den Ablauf der folgenden Hauptverhandlung ergibt. Dabei sind selbstverständlich auch die Ergebnisse des Vorverfahrens mit zu berücksichtigen. Ebenso selbstverständlich ist es, daß das Gericht bei dieser Verfügung an die Anschauungen und Vorschläge der unmittelbar Beteiligten in keiner Hinsicht gebunden ist, wie in der neuen Zivilprozeßordnung überhaupt alle Reste der Verhandlungsmaxime und des bürgerlichen Dispositionsprinzips verschwinden müssen. In dieser Beziehung können die EheVerfO sowie die Prozeßordnungen der meisten sozialistischen Staaten als Vorbild dienen.

Um die Ziele der Vorverhandlung zu erreichen, wird in der Regel die persönliche Anwesenheit der unmittelbar Beteiligten unerlässlich sein. Nur ausnahmsweise wird man sich mit der Anwesenheit eines informierten bevollmächtigten Vertreters zufrieden geben können.

Doch werden diese Vorschläge allein nicht immer genügen. Manchmal wird es zweckmäßig oder sogar nötig sein, daß der mitwirkende Staatsanwalt, Vertreter aus den Betrieben der unmittelbar Beteiligten, Vertreter der Massenorganisationen, der örtlichen Volksvertretungen oder des Staatsapparats bereits in der Vorverhandlung vortragen, worauf es ihrer Ansicht nach ankommt, mit welchen Mitteln der Sachverhalt im weitesten Sinne des Wortes völlig geklärt werden kann. Sie werden aber auch manchmal Vorschläge machen können, wie die Angelegenheit ohne gerichtliches Urteil mit dem besten Erfolg für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft geregelt werden kann. Allerdings wird es in der Regel Sache des Vorverfahrens sein, solche Stellungnahmen zu beschaffen; das Gericht wird sich sehr davor hüten müssen, regelmäßig zur Vorverhandlung einen großen, weit über die unmittelbar Beteiligten hinausgehenden Kreis hinzuzuziehen. Aber es sind eben doch Fälle denkbar, in denen das persönliche Auftreten solcher Vertreter gesellschaftlicher Interessen zur Klärung der Sache viel beiträgt. Ein derartiges wirksames Auftreten der Vertreter gesellschaftlicher Interessen kann insbesondere dazu führen, daß die Angelegenheit in der Vorverhandlung entscheidungsreif wird oder anderweitig abgeschlossen werden kann, insbesondere in der Weise, daß die beiderseitigen Interessen der unmittelbar Beteiligten miteinander und damit auch mit den gesellschaftlichen Interessen in Übereinstimmung gebracht werden können. Gerade wenn sich dies erwarten läßt, sollte sich das Gericht ausnahmsweise nicht davor scheuen, diese Vertreter bereits zur Vorverhandlung einzuladen.

Selbstverständlich ist, daß die Vorverhandlung mit Urteil zu schließen ist, wenn die Sache entscheidungsreif geworden ist. Ebenso selbstverständlich ist es, daß keine Vorverhandlung, sondern sofort eine Hauptverhandlung anzusetzen ist, wenn das Vorverfahren soweit gediehen